

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. September 1967	Nummer 117
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2103 2230	21. 7. 1967	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers Ausländerwesen; Aufenthaltserlaubnis für ausländische Lehrer an deutschen Schulen	1380
21504	16. 8. 1967	RdErl. d. Innenministers Luftschutzhilfsdienst; Vertretung des Bundes in Rechtsstreitigkeiten	1380
22307	28. 7. 1967	RdErl. d. Kultusministers Ingenieurschulen; Laboratoriumsersatzgeld	1380

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
	Personalveränderung	1381
	Innenminister	
15. 8. 1967	RdErl. – Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1949	1381
18. 8. 1967	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Beschäftigungsausweises für einen Bediensteten der Landesrentenbehörde NW.	1381
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
30. 7. 1967	Bek. – Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1966; Jahresbilanz zum 31. Dezember 1966	1382;83
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 33 v. 15. 8. 1967	1388
	Nr. 34 v. 18. 8. 1967	1388
	Hinweis für die Bezieher der SMBl. NW.	1388

I.

2103
2239**Ausländerwesen****Aufenthaltserlaubnis für ausländische Lehrer
an deutschen Schulen**

Gem. RdErl. d. Innenministers — I C 3:43.31 —
u. d. Kultusministers — III A 36 — 6:1 Nr. 2511:67 —
v. 21. 7. 1967

Auf Grund des § 1 des Schulpflichtgesetzes vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 365; SGV. NW. 223) sind auch ausländische Kinder und Jugendliche, die im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Arbeitsort haben, schulpflichtig. Die Schulpflicht ist in der Regel durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Auf Grund des Erl. d. Kultusministers v. 23. 9. 1965 (n. v.) — III A 36-6:1 Nr. 2964:65 werden zur Unterrichtung der ausländischen Kinder in den deutschen Volksschulen auch ausländische Lehrer eingesetzt. Die Lehrer werden vom zuständigen Schulamt nach Absprache mit dem zuständigen Konsulat angestellt.

Die ausländischen Lehrer sind im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG erwerbstätig und somit verpflichtet, die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholen. Das gilt nur dann nicht, wenn es sich um Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft handelt (vgl. § 5 Abs. 3 DVAuslG); sie brauchen eine Aufenthaltserlaubnis erst nach der Einreise zu beantragen.

Bevor die Ausländerbehörde für einen ausländischen Lehrer eine nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 DVAuslG erforderliche Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks gibt oder ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, hat sie sich des Einverständnisses des zuständigen Schulamtes zu vergewissern.

Die Zustimmung gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 1 DVAuslG oder die Aufenthaltserlaubnis ist abzulehnen, wenn das zuständige Schulamt eine Beschäftigung an deutschen Schulen ablehnt und die Tätigkeit an eigenen Schulen der Ausländer nicht ausnahmsweise gestattet.

Eine Anfrage der Ausländerbehörde gemäß Nr. 17c und Nr. 31h zu § 21 AuslGVwv beim Arbeitsamt ist nicht erforderlich, da ausländische Lehrer an öffentlichen deutschen Schulen gemäß § 10 Nr. 6 9. DVO z. AVAVG keiner Arbeits-erlaubnis bedürfen.

— MBl. NW. 1967 S. 1380.

21504

Luftschutzhilfsdienst**Vertretung des Bundes in Rechtsstreitigkeiten**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 8. 1967 — V B 3 — 1.81:1.77

Nach Nr. 45a AVV-Ausrüstung-LSHD (GMBI. 1960 S. 250) sind die zuständigen Landesbehörden ermächtigt, den Bundesfiskus gerichtlich oder außergerichtlich in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten, die Ansprüche aus Unfällen zum Gegenstand haben.

Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Gemeinden nach § 9 des 1. ZBG, da es sich hierbei um Aufgaben der Bundesauftragsverwaltung handelt, mit deren Durchführung neben den Ländern auch die Gemeinden nach § 9 des 1. ZBG betraut sind.

Führen das Land oder die Gemeinden nach § 9 des 1. ZBG im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung wegen der Verletzung oder Schädigung von Bundeseigentum im Bereich des Luftschutzhilfsdienstes Prozesse, so liegt eine gesetzliche Prozeßstandschaft vor, da die jeweilige Prozeßführungsbefugnis nicht von einer Zustimmung durch den Bund abhängt.

Mit dem Begriff „vertreten“ in Nr. 45a AVV-Ausrüstung-LSHD wird festgestellt, daß das Land und die Gemeinden nach § 9 des 1. ZBG zur selbständigen Wahrnehmung der Bundesinteressen in Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung berechtigt sind (vgl. BGHZ 16, 99). In Anlehnung an diese Entscheidung muß auch bei

Aktivprozessen nach Nr. 37ff AVV-Ausrüstung-LSHD dem Land und den Gemeinden nach § 9 des 1. ZBG diese Berechtigung zuerkannt werden. Die Verfolgung von Regreßansprüchen in Form von Aktivprozessen verlangt keine ausdrückliche Regelung, da zum Wesen der Verwaltung von Sachen auch die Belangung etwaiger Schädiger gehört.

Ich bitte daher, etwaige Klagen in den Fällen der Nr. 45a und der Nr. 37ff AVV-Ausrüstung-LSHD für den Bereich des a) überörtlichen LSHD und der Landesausbildungsstätte für den LSHD-NW in Wesel

im Namen des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch

b) örtlichen LSHD

im Namen der Stadt

zu erheben.

— MBl. NW. 1967 S. 1380.

22307

Ingenieurschulen**Laboratoriumersatzgeld**

RdErl. d. Kultusministers v. 28. 7. 1967 —
IV B 03-20:0 Nr. 2818:67

Das Laboratoriumersatzgeld — Titel 3b) — ist dazu bestimmt, die Ausgaben für den Laboratorien- und Werkstättenbedarf — Titel 300b) — zu decken. Zu diesen Ausgaben gehören insbesondere die Kosten für die Labor-materialien, die von den Studierenden verbraucht werden. Labormaterialien sind insbesondere:

Chemikalien; Metall für Festigkeitsproben; Schleifpapier, Polierpulver u. dgl.; Diagramm- und Registrierpapier; Registrierpapierfedern-, -tusche u. dgl.; Röntgenfilme, Röntgenentwickler und Fixiersalz; Material für spannungsoptische Untersuchungen (z. B. Plexiglas und andere Kunststoffe); Dosimeterplaketten; Dehnungsmeßstreifen; Seegerkegel; Photo- und Pausmaterial für Versuche; Sand und Zement u. dgl.; Reagenzgläser und sonstige Glasgefäße, die nicht als Gerät inventarisiert sind; Treib- und Schmierstoffe.

Als Labormaterialien sind auch anzusehen:

Kleinkondensatoren, Kleinsicherungen, Meldelampen, Hochohmwiderstände u. dgl.

Aus den für den Laboratorien- und Werkstättenbedarf verfügbaren Mitteln — Titel 300b) — sind ferner die Kosten für Reparaturen an Maschinen und Demonstrationsgeräten der Laboratorien und Werkstätten sowie die Beschaffung von Ersatzteilen zu bestreiten.

Das Laboratoriumersatzgeld ist weder zur Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln oder Büchern — Titel 300a) — bestimmt, noch dürfen damit die Ausgaben für den Energiebedarf der Laboratorien und Werkstätten — Titel 206 — gedeckt werden. Das Laboratoriumersatzgeld darf auch nicht zur Ergänzung und Erneuerung von Instrumenten, Apparaten, Maschinen, Lehrmitteln, Büchern und Ausstattungsgegenständen — Titel 871 — verwendet werden.

Die in meinem RdErl. v. 18. 7. 1963 (ABl. KM. NW. S. 217) festgelegten Sätze des Laboratoriumersatzgeldes reichen nicht mehr in allen Fällen aus, die Ausgaben für den Laboratorien- und Werkstättenbedarf zu decken. Um laufende Änderungen der Sätze zu vermeiden und den Ingenieurschulen die Möglichkeit zu geben, die Einnahmen aus dem Laboratoriumersatzgeld dem Bedarf anzupassen, setze ich an Stelle der bisherigen Sätze für die einzelnen Ingenieurschulen mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 folgende Höchstsätze je Studiensemester fest:

1 Ingenieurschulen für Maschinenwesen

1.1 In den Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Physikalische Technik, Schiffbau (Binnenschiffbau) und Holztechnik sowie in der Abteilung Allgemeine Verfahrenstechnik 35,— DM

1.2 In den Fachrichtungen Hüttentechnik und Keramik und Glastechnik 40,— DM

1.3 In der Fachrichtung Chemie 50,— DM

- 1.4 In der Abteilung Kernverfahrenstechnik 50,— DM
 1.5 In der Abteilung Allgemeine Verfahrenstechnik (Schwerpunkt: Farben-, Lack- und Kunststofftechnik) 50,— DM
 2 Ingenieurschulen für Bauwesen
 2.1 In den Fachrichtungen Hochbau, Ingenieurbau und Vermessung 20,— DM
 3 Ingenieurschulen für Textilwesen
 3.1 In der Fachrichtung Textiltechnik 40,— DM
 3.2 In der Fachrichtung Chemie 50,— DM
 4 Ingenieurschule für Bergwesen
 4.1 In der Fachrichtung Bergbau 35,— DM
 5 Ingenieurschule für Landbau
 5.1 In der Fachrichtung Landbau 20,— DM

Die Ingenieurschule hat vor Beginn eines jeden Studiensemesters entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf in der jeweiligen Abteilung einen Durchschnittssatz für alle Studierenden dieser Abteilung (1. bis 6. Studiensemester) festzusetzen. Jeder Durchschnittssatz ist also nach dem Bedarf einer Abteilung zu berechnen. Die vorgenannten Höchstsätze dürfen nicht überschritten werden. Das Laboratoriumersatzgeld für das Wintersemester kann in zwei Raten erhoben werden.

Meinen RdErl. v. 18. 7. 1963 (ABl. KM. NW. S. 217) hebe ich mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 auf.

— MBl. NW. 1967 S. 1380.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es wurde ernannt:

Verwaltungsgerichtsrat Dr. Taupitz zum VerwaltungsgERICHTSDIREKTOR beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen.

— MBl. NW. 1967 S. 1381.

Innenminister

Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1949

RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1967 — V A 3:66.21.51

1. Der Bundesminister des Innern hat den Beginn der Erfassung (Stichtag) für die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1949 auf den

2. November 1967

festgesetzt. Die Erfassung soll unter Berücksichtigung

einer erfassungsfreien Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr bis zum 20. Januar 1968 abgeschlossen sein.

2. Da die Erfassung erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorgenommen werden soll, sind die nach dem 1. November 1949 geborenen Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1949 nicht vor Beginn des Jahres 1968 zu erfassen.
3. Ich bitte, die Erfassung nach den einschlägigen Vorschriften durchzuführen.
4. Hinsichtlich der Notwendigkeit zur Vorlage nur eines Paßbildes durch den Wehrpflichtigen verweise ich auf Nr. 3 meines RdErl. v. 9. 11. 1965 — MBl. NW. S. 1522 —.
5. Die Kreiswehersatzämter werden den Erfassungsbehörden — wie in den Vorjahren — die Merkblätter über „Musterung und Wehrpflicht“ und die grünen Einlegeblätter „Dienstleistung von Wehrpflichtigen im Vollzugsdienst der Polizei“ zwecks Ausgabe an die Wehrpflichtigen rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmitttelbar zuleiten.
6. Da die Erfassung der Wehrpflichtigen sich eingespielt hat, wird auf die in früheren Jahren üblichen Erfahrungsberichte nach Abschluß der Erfassung verzichtet. Über etwaige besondere Schwierigkeiten oder sonstige bemerkenswerte Vorkommnisse bitte ich mir jedoch auch weiterhin zu berichten.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
 kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter als Erfassungsbehörden,
 Seemannsämler.

— MBl. NW. 1967 S. 1381.

Ungültigkeitserklärung eines Beschäftigungsausweises für einen Bediensteten der Landesrentenbehörde NW

Bek. d. Innenministers v. 18. 8. 1967 — I A 4:15-48

Der Beschäftigungsausweis der ehemaligen Reg.-Angestellten Elisabeth Thanscheidt, geb. 19. 9. 1932, wohnhaft in Düsseldorf-Lohausen, Schlehenweg 2, ist in Verlust geraten.

Die Landesrentenbehörde hat den Beschäftigungsausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen der Landesrentenbehörde in Düsseldorf, Tannenstr. 26, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1967 S. 1381.

Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des

Jahresbilanz zum

Aktiva	DM	DM	31. 12. 1965 TDM
1. Langfristige Ausleihungen			
a) Hypotheken	8 884 022 086,38		
b) Kommunaldarlehen und kommunalverbürgte Darlehen	189 761 145,09		
c) sonstige Darlehen	277 742 878,60	9 351 526 110,07	8 118 561
darunter: an Kreditinstitute DM 170 474 446,74			
2. Wertpapiere			
a) Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder	181 583,33		
b) sonstige Wertpapiere	65 140 310,82	65 321 894,15	109 996
3. Kassenbestand einschließlich Bundesbank- und Postscheckguthaben		594 196,91	668
4. Guthaben bei Kreditinstituten			
a) täglich fällig	52 079 827,26		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung unter 3 Monaten	140 052 968,75		
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung von 3 Monaten bis unter 6 Monaten	15 187 500,—		
d) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung von 6 Monaten bis unter 4 Jahren	—	207 320 296,01	615 350
5. Schecks und Wechsel		—	—
6. Kurz- und mittelfristige Forderungen			
a) Land Nordrhein-Westfalen	16 401 181,18		
b) Kreditinstitute	—		
c) sonstige	51 889 823,02	68 291 004,20	104 995
darunter: gegen Beleihung von Wertpapieren DM —,—			
7. Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von langfristigen Ausleihungen			
a) anteilige Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von			
aa) Hypotheken	9 136,25		
ab) Kommunaldarlehen	—		
ac) sonstigen Darlehen	—		
ad) zu übertragendem Landeswohnungs- bauvermögen	—	9 136,25	
b) im Dezember 1966 fällige Verwaltungs- kostenbeiträge und Zinsen von			
ba) Hypotheken	3 638 007,43		
bb) Kommunaldarlehen	54 120,76		
bc) sonstigem Darlehen	19 139,39		
bd) zu übertragendem Landeswohnungs- bauvermögen	3 389 878,04	7 101 145,62	
c) rückständige Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von			
ca) Hypotheken	531 063,87		
cb) Kommunaldarlehen	2 787,27		
cc) sonstigen Darlehen	8 902,41		
cd) zu übertragendem Landeswohnungs- bauvermögen	461 575,77	1 004 329,32	8 114 611,19
8. Durchlaufende Kredite		392 061 843,92	327 370
Überträge:		10 093 229 956,45	9 279 930

Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1966

31. Dezember 1966

Passiva	DM	DM	31. 12. 1965 TDM
1. Aufgenommene langfristige Darlehen			
a) verzinsliche Darlehen	13 484 700,—		
darunter: Kapitalmarktdarlehen DM —,—			
b) unverzinsliche Darlehen	797 035 629,21	810 520 329,21	814 982
2. Kurz- und mittelfristige Verbindlichkeiten			
a) Kreditinstitute	7 075 103,25		
b) sonstige	16 861 890,30	23 936 993,55	39 215
3. Einlagen			
a) Sichteinlagen von			
aa) Kreditinstituten —	—		
ab) sonstigen Einlegern —	—		
b) befristete Einlagen von			
ba) Kreditinstituten 225 000 000,—			
bb) sonstigen Einlegern —	225 000 000,—		
c) Verbindlichkeiten aus der Anlage von Geld zum Zweck der Hinterlegung —	—	225 000 000,—	—
4. Zinsen für aufgenommene langfristige Darlehen			
a) anteilige Zinsen für aufgenommene Darlehen	34 416,67		
b) fällige Zinsen, einschl. der am 1. Januar 1967 fällig werdenden, für aufgenommene Darlehen —	—	34 416,67	34
5. Durchlaufende Kredite		392 061 843,92	327 377
6. Grundkapital		100 000 000,—	100 000
7. Rücklagen			
a) gesetzliche Rücklagen	10 000 000,—		
b) freie Rücklagen	38 578 358,69		
c) zweckgebundene Rücklagen	3 117 247,60	51 695 606,29	49 274
8. Landeswohnungsbauvermögen*			
Bestand am 1. Januar 1966	11 940 407 432,11		
Zugang	712 110 482,16		
noch nicht übertragenes Landeswohnungs- bauvermögen 1,—	12 652 517 915,27		
Abgang	566 820 991,98	12 085 696 923,29	11 940 407
9. Wertberichtigungen		2 343 000 000,—	2 298 000
0. Rückstellungen		312 015 911,57	129 870
1. Sonstige Passiva		6 799 054,80	7 834
2. Rechnungsabgrenzungsposten		2 750,—	5
3. Reingewinn			
Gewinn-Vortrag aus dem Vorjahr —	—		
Gewinn 1966	4 041 388,14	4 041 388,14	4 462
Überträge:		16 354 805 217,44	15 711 460

Aktiva	DM	DM	31. 12. 1965 TDM
Überträge:		10 093 229 956,45	9 279 930
9. Beteiligungen		—	—
darunter: an Kreditinstituten DM —,—			
10. Grundstücke und Gebäude			
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende	261 694,87		
b) sonstige	—	261 694,87	262
11. Betriebs- und Geschäftsausstattung		1,—	—
12. Nicht eingezahltes Kapital		—	—
13. Zu übertragendes Landeswohnungsbauvermögen		6 260 695 617,90	6 429 596
14. Sonstige Aktiva		614 300,67	935
15. Rechnungsabgrenzungsposten		3 646,55	737
16. Reinverlust			
Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr	—		
Verlust 1966	—	—	—
Summe der Aktiva		16 354 805 217,44	15 711 460

17. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiv-Positionen 14 und 15 sind enthalten:

a) Forderungen an Konzernunternehmen		—	—
b) Forderungen (einschließlich Hypotheken) an Mitglieder des Vorstandes und an andere in § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3-6 und Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Mitglied des Vorstandes oder Verwaltungsrates des Kreditinstitutes Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist		168 719,66	247

Passiva	DM	DM	31. 12. 1965 TDM
Überträge:		16 354 805 217,44	15 711 460
Summe der Passiva		16 354 805 217,44	15 711 460

4. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften	2 060 323 391,56	1 893 911
5. Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen gemäß den Annuitätshilfebestimmungen 1960	606 640 346,84	679 739
6. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	—	—
7. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiv-Pos. 14 und 15)	—	—
8. Verwaltungskredite	—	—

* Belastet mit Haftung gemäß § 18 des WoBauFördNG vom 2. April 1957 und Verpflichtungen gemäß Vertrag Land NW/WFA vom 3. Oktober 1960.

Gewinn- und

für die Zeit vom 1. Januar 1966

Aufwendungen	DM	DM	31. 12. 1966 TDM
1. Löhne und Gehälter		3 101 311,87	2 789
2. Soziale Abgaben und Leistungen einschließlich Beiträgen zur Zusatzversicherungs- und zur Pensionskasse		400 902,25	424
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen			
a) auf Grundstücke und Gebäude	3 039 947,10		
b) auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	83 603,83		
c) auf Kapital- und Zinsforderungen	45 022 752,60		
d) auf Wertpapiere	482 100,—	48 628 403,53	65 672
4. Zinsen für aufgenommene Darlehen und für Einlagen			
a) Zinsen für Verbindlichkeiten des Landes NW	—		
b) Zinsen für sonstige Darlehen	427 032,34		
c) Zinsen für Einlagen	2 178 125,—	2 605 157,34	21 152
5. Andere Zinsen , soweit sie die Ertragszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Aufwendungen gleich		—	—
6. Rückstellungen			
a) für Pensionsverpflichtungen	178 023,21		
b) für Bürgschaftssicherungsrücklage	8 320 000,—		
c) für sonstige	100,000,—	8 598 023,21	12 765
7. Zuweisung an Rücklagen			
a) an gesetzlichen Rücklagen	—		
b) an freie Rücklagen	—		
c) an zweckgebundene Rücklagen	1 000 000,—	1 000 000,—	—
8. Beträge von			
a) Wertminderungen	—		
b) sonstigen Verlusten, zu deren Ausgleich die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist	—	—	—
9. Verwaltungskosten an Dritte			
a) an Bewilligungsbehörden	17 132 480,50		
b) an Landesbanken	20 075 974,29		
c) an sonstige	6 935 509,89	44 143 964,68	39 490
10. Außerordentliche Aufwendungen		231 420,64	474
11. Alle übrigen Aufwendungen		767 397,52	718
12. Zuschußgewährung an Dritte		328 930 420,67	255 776
13. Verschiedene Zuschüsse zu Lasten des Landesvermögens	112 948 944,57		90 380
14. Gewinn des Geschäftsjahres (Gewinn-Vortrag DM —,—)		4 041 388,14	4 462
Summe der Aufwendungen		442 448 389,85	403 722

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Anstaltsordnung. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 9. Juni 1967

Aktiengesellschaft für Wirtschaftsprüfung

Deutsche Baurevision
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Schneider
Wirtschaftsprüfer

Dr. Nehm
Wirtschaftsprüfer

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 33 v. 15. 8. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	7. 8. 1967	Verordnung über die Aufbewahrung, Verteilung, Einlösung und Abrechnung der Gutscheine nach § 4 Lernmittelfreiheitsgesetz	140
232	31. 7. 1967	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile – PrüfzVO –)	142
822	14. 7. 1967	Erster Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 9. Mai 1967	142
97	25. 7. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Tarif für die Fährten am Rhein von Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze vom 18. März 1964 (GV. NW. S. 73)	142

— MBL. NW. 1967 S. 1388.

Nr. 34 v. 18. 8. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
	3. 8. 1967	Öffentliche Bekanntmachung betr. Errichtung und Betrieb eines Kernkraftwerkes der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Preussenelektra), Hannover, Papenstieg 10–12, bei Würgassen an der Weser	144

— MBL. NW. 1967 S. 1388.

Hinweis für die Bezieher der SMBL. NW.

Auf den wichtigen Hinweis im Ministerialblatt Nr. 77:1967 S. 778 wird nochmals aufmerksam gemacht. Die Bestellfrist wird bis zum **25. September 1967** verlängert.

— MBL. NW. 1967 S. 1388.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.